



Ortsrecht

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donauwiesing vom 27. Juni 2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Donauwiesing in der Sitzung am 27. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Donauwiesing betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 6 KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Halbtagskindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 22,5 Stunden/Woche am Vor- oder Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
4. Ganztagsbetreuung: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
5. Altersgemischte Gruppen: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt.
6. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter bis drei Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Kindergartenleitung vorzulegen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Die Jahresgebühr (Zwölf-Monats-Gebühr) wird zur Zahlung auf elf Monate umgelegt. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verpflichtungen) der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze (11-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1):

	Ab 1.9.2017	Ab 1.9.2018
Familie mit 1 Kind	121,00 €/Monat	124,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	92,00 €/Monat	95,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	61,00 €/Monat	63,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	20,00 €/Monat	21,00 €/Monat

2. Halbtagskindergarten (§ 2 Nr. 2):

	Ab 1.9.2017	Ab 1.9.2018
Familie mit 1 Kind	91,00 €/Monat	93,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	69,00 €/Monat	71,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	46,00 €/Monat	47,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	15,00 €/Monat	16,00 €/Monat

3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 3):

	Ab 1.9.2017	Ab 1.9.2018
Familie mit 1 Kind	151,00 €/Monat	155,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	115,00 €/Monat	119,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	76,00 €/Monat	79,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	25,00 €/Monat	26,00 €/Monat

4. Ganztagsbetreuung (§ 2 Nr. 4):

	Ab 1.9.2017	Ab 1.9.2018
Familie mit 1 Kind	296,00 €/Monat	304,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	220,00 €/Monat	227,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	149,00 €/Monat	154,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	59,00 €/Monat	61,00 €/Monat

5. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Nr. 5):

a) Betreuungszeit 5,0 Stunden:

	Ab 1.9.2017	Ab 1.9.2018
Familie mit 1 Kind	186,00 €/Monat	191,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	142,00 €/Monat	146,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	94,00 €/Monat	97,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	31,00 €/Monat	32,00 €/Monat

b) Betreuungszeit 6,5 Stunden:

	Ab 1.9.2017	Ab 1.9.2018
Familie mit 1 Kind	242,00 €/Monat	248,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	184,00 €/Monat	190,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	122,00 €/Monat	126,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	40,00 €/Monat	42,00 €/Monat

6. Kinderkrippe (§ 2 Nr. 6):

a) Betreuungszeit 6,0 Stunden:

	Ab 1.9.2017	Ab 1.9.2018
Familie mit 1 Kind	355,00 €/Monat	365,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	264,00 €/Monat	272,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	179,00 €/Monat	184,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	71,00 €/Monat	73,00 €/Monat

b) Betreuungszeit 8,0 Stunden:

	Ab 1.9.2017	Ab 1.9.2018
Familie mit 1 Kind	473,00 €/Monat	487,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	352,00 €/Monat	363,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	239,00 €/Monat	245,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	95,00 €/Monat	97,00 €/Monat

c) Betreuungszeit 10,0 Stunden:

	Ab 1.9.2017	Ab 1.9.2018
Familie mit 1 Kind	592,00 €/Monat	608,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	440,00 €/Monat	453,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	298,00 €/Monat	307,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	118,00 €/Monat	122,00 €/Monat

Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung – Bildung und Soziales – über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Benutzungsgebühren informieren.

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Donaueschingen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats (Veranlagungszeitraum gemäß § 4 Absatz 3) fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Juni 2016 außer Kraft.

Donaueschingen, 28.06.2017

gez.

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 30.06.2017